

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 01/2023

Leipzig, Februar 2023

Rechtsprechung

Wesentliche Änderung einer Deponie	Seite 1
Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis	Seite 2
Zur Erhebung eines weiteren Anschlussbeitrags	Seite 2
Seminarangebote	
Effiziente Aufgabenerledigung kommunaler Unternehmen	Seite 3
Eingruppierung nach TVöD / TV-L	Seite 3

Rechtsprechung

Abfallrecht:

Wesentliche Änderung einer Deponie EuGH, Urteil vom 02.06.2022, Rs.: C-43/21

Ein Abfallentsorgungsunternehmen (A) betrieb aufgrund einer erteilten Genehmigung eine Abfalldeponie. Da die Genehmigung zum 31.12.2015 auslaufen sollte, beantragte A, das Auslaufdatum zu verschieben. Der Antrag wurde bewilligt und das Ende der Deponierung auf den 31.12.2017 verlegt. Eine Umweltvereinigung (U) und der Stadtbezirk (S), in dem sich die Deponie befand, legten Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde abgewiesen. S und U erhoben Klage. Sie sind der Auffassung, dass die Verlängerung der Genehmigung eine wesentliche Änderung der Deponie darstelle, die nach der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/15/EU) der Öffentlichkeitsbeteiligung bedürft hätte. Das nationale Gericht legte die Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliege, dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der EuGH führte aus, dass die Verlängerung des Betriebszeitraums ohne Änderung des genehmigten maximalen Umfangs der Anlage oder der Gesamtkapazität keine wesentliche Änderung der Deponie darstellt. Nach der Richtlinie über Industrieemissionen liegt eine wesentliche Änderung nur in der Erweiterung oder Änderung der Beschaffenheit der Anlage oder ihrer Funktionsfähigkeit vor, sofern diese erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt haben können. Des Weiteren schreibt die Richtlinie nicht vor, dass die Genehmigungen mit einer maximalen Betriebsdauer zu erteilen sind. Im Umkehrschluss kann also nicht verlangt werden, dass es bei Beantragung einer Verlängerung einer neuen Genehmigung bedarf.

Kommunalabgabenrecht:

Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

VG Magdeburg, Beschluss vom 07.09.2022, Az.: 9 A 260/21 MD

Eine Grundstückseigentümerin (E) begehrte 2019 die Änderung einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis. E betrieb eine Gast- und Beherbergungsstätte. Zur Begründung führte E in ihrem Befreiungsantrag aus, dass die tatsächlichen Einleitungen weit unter den geschätzten Werten liegen. Zum Nachweis reichte sie Protokolle aus Eigenmessungen von 2016 und 2017 bei. Der Trink- und Abwasserzweckverband lehnte den Antrag ab und stütze seine Entscheidung darauf, dass die tatsächlichen Abwassermengen unbeachtlich seien, wenn ein höherer Abwasseranfall möglich sei. Des Weiteren erfüllen die beigelegten Nachweise nicht die technischen Anforderungen der Regelwerke (DIN), da sie unter anderem nicht die aktuellen Werte enthalten. Der hiergegen eingelegte Widerspruch der E hatte keinen Erfolg. E erhob daraufhin Klage.

Die Klage hatte Erfolg. E hat einen Anspruch auf Neuerteilung bzw. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorliegend hat die Wasserbehörde die in §§ 12 Abs. 1, 57 Abs. 1 WHG verwendeten Tatbestandsmerkmale verkannt. Konkret dürfen die tatsächlichen Abwassereinleitungen nicht völlig außer Betracht gelassen werden. Im Hinblick auf die tatsächlichen Abwassermengen ist festzuhalten, dass diese nach den Regelwerken nicht hinter den fiktiven Werten zurücktreten. Eine andere Wertung lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass es sich bei dem Abwasser um solches eines Gast- und Beherbergungsbetriebs handelt. Dieses ist nach den Regelwerken nicht anders einzustufen als häusliches Wasser aus Wohnnutzung. Damit ist die stoffliche Belastung des Abwassers mit dem Rohabwasser aus Wohnnutzung vergleichbar.

Kommunalabgabenrecht:

Zur Erhebung eines weiteren Anschlussbeitrags für eine neue Einrichtung

OVG Magdeburg, Urteil vom 20.09.2022, Az.: 4 L 25/22

Eine Grundstückseigentümerin (E) wurde von einem Abwasserzweckverband (AZV) zu einem Herstellungsbeitrag in Höhe von 2.193 EUR herangezogen. Zuvor hatte AZV die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde (G) übertragen bekommen. G hatte E zu keinem Herstellungsbeitrag herangezogen. Später stellte sich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens heraus, dass keine sachliche Beitragspflicht entstehen konnte, da die Satzung der G unwirksam war. E wandte sich mit einem Widerspruch gegen die Heranziehung durch den AZV. Sie berief sich auf die hypothetische Festsetzungsverjährung unter Verweis auf den Beschluss des BVerfG (1 BvR 798/19, 1 BvR 2894/19). Des Weiteren führte E an, dass sie durch die konkrete Einrichtung nicht tatsächlich wirtschaftlich neu profitiere. E hatte vorinstanzlich Erfolg. Der AZV ging in Berufung.

Die Berufung hatte Erfolg. Der Umstand, dass das Grundstück bereits an eine Schmutzwasserbeseitigungsanlage der G angeschlossen war, steht der Heranziehung nicht entgegen. Aus dem Beschluss des BVerfG kann nicht gefolgert werden, dass die Erhebung eines weiteren Herstellungsbeitrags wegen eines fehlenden Vorteils von vornherein ausgeschlossen ist, sofern das Grundstück später an eine neue Einrichtung angeschlossen wird oder erstmals eine solche Anschlussmöglichkeit erhält. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, die dem Beschluss des BVerfG zugrunde lag, entsteht die sachliche Beitragspflicht in Sachsen-Anhalt gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4b) i.V.m. § 169 Abs. 1 S.1, Abs. 2 S. 1, § 170 Abs. 1 KAG LSA erst mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Abgabensatzung. Vorliegend war die Satzung jedoch unwirksam.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Effiziente Aufgabenerledigung durch kommunale Unternehmen

Mittwoch, den 29.03.2023, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Erledigung kommunaler Aufgaben und die Organisationsstruktur in Städten und Gemeinden unterliegen einem andauernden Wandel. Leistungen der Daseinsvorsorge werden häufig nicht mehr durch die lokale Kernverwaltung erbracht. An ihre Stelle treten Regie- bzw. Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen oder formell (teil-)privatisierte Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften, die die kommunalen Aufgaben effizienter und wirtschaftlicher erledigen sollen. Die Gründung bzw. Umwandlung kommunaler Unternehmen und die Wahl der passenden Organisationsform werfen aufgrund stetigen Rechtsänderungen komplizierte Fragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten auf. Das Seminar gibt

einen Überblick über die relevanten Handlungsformen und diskutiert die jeweiligen Chancen und Risiken. Behandelt werden insb. folgende Themen:

- Voraussetzungen und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen und Zweckverbänden
- Maßgebliche Kriterien für die Wahl der passenden Organisationsform
- Beihilferechtliche Aspekte bei der Finanzausgestaltung

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de/seminare

Online-Schulung

Eingruppierung nach TVöD / TV-L

Mittwoch, den 01.03.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsbeschreibung, Stellenzuordnung, Stellenbewertung und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Eingruppierung sind essenzielle Bausteine einer zielgerichteten Personalpolitik im Rahmen des Haushaltsbudgets. Vielfach machen Änderungen des Stellenzuschnitts eine Überprüfung der (bisherigen) Eingruppierung erforderlich. Die Eingruppierung einschließlich Stufenzuordnung ist aber auch ein nicht zu unterschätzendes Instrument bei der Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels. In dem Seminar werden Empfehlungen zur Herangehensweise aufgezeigt, Gestaltungsspielräume erörtert und saubere Strategien als Voraussetzung für optimale Personalentscheidungen entwickelt.

Das Seminar beinhaltet u.a. folgende Themen:

- Grundlagen der Stellenbeschreibung (Arbeitsvorgang, Tätigkeit, Zuordnung der Zeitanteile)
- Das System der Eingruppierung und dessen Besonderheiten
- Möglichkeiten und Grenzen bei der Zuordnung in die Erfahrungsstufe

Die Schulung richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit Personalentscheidungen und deren Umsetzung betraut sind. Es wird wie gewohnt möglich sein, den Referenten während der Veranstaltung Fragen zu stellen und über einzelne Probleme einen angeregten Meinungsaustausch zu pflegen.

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.